



Aktenzeichen: Pet 4-20-11-803-025915

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.11.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die Arbeitsstättenverordnung dahingehend zu erweitern, dass neben dem Tabakrauch auch Dämpfe von Ersatzstoffen und elektronischen Zigaretten erfasst werden.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass bei Einführung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Verdampfer, elektronische Zigaretten und sogenannte „Vapes“ noch nicht bekannt gewesen seien. Das in einigen verdampften Flüssigkeiten enthaltene Nikotin stelle eine Gesundheitsgefahr dar, sodass die ArbStättV entsprechend zu ändern sei, um die Beschäftigten zu schützen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 160 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 20 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass mit dem „Cannabisgesetz“ auch eine Änderung der Arbeitsstättenverordnung in § 5 Absatz 1 Satz 1 erfolgt ist. Demnach wurde das Wort „Tabakrauch“ durch die Wörter „Rauche und Dämpfe von Tabak- und Cannabisprodukten sowie elektronischen Zigaretten“ ersetzt.



Somit ist ein umfassender Beschäftigtenschutz vor Tabakrauch und Dämpfen weiterhin gewährleistet. Dem berechtigten Anliegen der Petition ist hierdurch Rechnung getragen worden.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.